Einschreiben

Departement des Innern

Regierungsgebäude

…..

Datum ...

**Abstimmungsbeschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 77, Abs. 1, Best. b, des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1) erhebe ich eine Abstimmungsbeschwerde betreffend der

**Eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. Nobember 2021**

zur

**«Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes»**

mit folgendem Rechtsbegehren:

1. Die Volksabstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz ist abzusetzen, beziehungsweise zu verschieben.
2. Eventualiter ist das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz aufzuheben.
3. Es sollen keine Verfahrenskosten erhoben werden (Art. 86, Abs. 1, BPR)

Beschwerdegründe:

1. Durch **irreführende und manipulative Wortwahl** auf dem Stimmzettel, wird der Anschein erweckt, dass bei dieser Abstimmung nur über Härtefallgelder, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende und Veranstaltungen abgestimmt wird, obwohl diese Themenfelder grösstenteils bereits verabschiedet wurden und nicht mehr zur Debatte stehen.
2. Durch **falsche Informationen auf den Abstimmungsunterlagen** wird der Stimmbürger dahingehend getäuscht, dass das Covid-Zertifikat sämtliche Auslandsreisen erheblich erleichtern soll. Tatsache ist jedoch, dass gemäss BAG, das Schweizer Covid-Zertifikat nur von den EU- und EFTA-Staaten, sowie von Andorra und der Türkei anerkannt werden soll. Die restlichen 150 Länder dieser Welt verlangen kein COVID-Zertifikat, für eine Einreise. Das Covid-Zertifikat ist ebenfalls keine Voraussetzung für eine Einreise in die EU. Die EU verlangt einen negativen Covid-Test, welcher aber nicht an ein Zertifikat gebunden ist.
3. Durch **falsche Informationen auf den Abstimmungsunterlagen** wird der Stimmbürger dahingehend getäuscht, dass durch das Covid-Zertifikat das epidemiologische Risiko bei Veranstaltungen vermindert wird. Ein Zertifikat kann das epidemiologische Risiko bei einer Veranstaltung nicht mindern. Das epidemiologische Risiko kann nur durch entsprechende Tests gemindert werden. Personen können unabhängig von ihrem Impfstatus infektiös sein und das Virus übertragen. Die Infektiosität kann nur durch entsprechende Tests, nicht aber durch ein Zertifikat festgestellt werden.
4. Durch Privilegierung von geimpften Personen (Art. 3a des Covid-19-Gesetzes) findet eine **Diskriminierung von ungeimpften Personen (Art. 8, Bundesverfassung)** statt. Personen, welche Kontakt mit nachweislich an Covid-19 erkrankten Personen hatten, werden unter Quarantäne gestellt, sofern sie nicht geimpft sind. Ziel der Quarantäne ist es, die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Mittlerweile ist aber wissenschaftlich belegt, dass geimpfte Personen ebenfalls infektiös sind und das Virus ebenfalls verbreiten können. Damit werden ungeimpfte Personen durch das Gesetz aktiv diskriminiert.
5. Durch **unterschlagene Informationen in den Abstimmungsunterlagen** wird der Stimmbürger dahingehend getäuscht, als dass er aufgrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 davon ausgeht, dass das Covid-19-Gesetz nur bis zum 31. Dezember 2021 gültig ist. Einzelne Artikel weisen eine längere Gültigkeitsdauer auf. Mit der Abstimmung vom 28. November 2021 werden aber wesentliche Artikel bis 31. Dezember 2031 verlängert. Für die Meinungsbildung zu dieser Abstimmung ist es für die betroffenen Bürger aber essentiell, ob Einschränkungen durch das Covid-19-Gesetz bis 31. Dezember 2021 oder bis bis 31. Dezember 2031 gültig sind – also über einen zusätzlichen Zeitraum von 10 Jahren. Diese Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist in den Abstimmungsunterlagen nirgends vermerkt.

Ich bitte die Regierung des Kantons St. Gallen um Gutheissung der Abstimmungsbeschwerde mit den eingangs gestellten Rechtsbegehren.

Freundliche Grüsse

…...